jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/2/3 LVwG-AV-1452/001-2019, LVwG-AV-1453/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.02.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

03.02.2020

Norm

SchFG 1997 §55 Abs2 Z5
SchFG 1997 §55 Abs2 Z6
WRG 1959 §12 Abs1
WRG 1959 §12 Abs2
WRG 1959 §63
WRG 1959 §111 Abs3
WRG 1959 §111 Abs4
WRG 1959 §138 Abs1
WRG 1959 §138 Abs6

Rechtssatz

Bei direkter Inanspruchnahme von Liegenschaften [iZm Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung] stellt die Zustimmung des Grundeigentümers eine Bewilligungsvoraussetzung dar, da das Vorhaben ansonsten nicht realisierbar ist (vgl Bachler in Oberleitner/Berger, WRG4, § 12 Rz 1). Erteilt die Wasserrechtsbehörde demgegenüber ohne Vorliegen der Zustimmung des Grundeigentümers oder ohne Einräumung eines Zwangsrechts die Bewilligung, kann der Wasserberechtigte von seiner Genehmigung nicht Gebrauch machen.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Schifffahrtsrecht; Bewilligung; Zustimmung; Grundeigentümer; Dienstbarkeit; Zwangsrechte;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.1452.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at